

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Lomscher und Carsten Schatz (LINKE)

vom 28. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2015) und **Antwort**

Ab wann stehen die Wohnhäuser Beermannstr. 20 und 22 der BAB 100 wirklich im Weg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche zeitlichen Verzögerungen sind beim Bau der Verlängerung der BAB 100 bis jetzt entstanden und welche Auswirkungen hat dies auf die Bautätigkeit im Bereich der Wohngebäude Beermannstr. 20 und 22?

Antwort zu 1: Die Baumaßnahmen der laufenden Bau-lose und die Vergabeverfahren der weiteren Lose entsprechen im Wesentlichen dem Rahmenterminplan. Aus punktuellen Verzögerungen wie zum Beispiel der fehlenden Baufreiheit in der Beermannstraße leiten sich Mehrkostenforderungen und Schadensersatzforderungen der bauausführenden Unternehmen ab.

Frage 2: Mit welchen Zeiträumen rechnet der Senat für den Abschluss der juristischen Auseinandersetzungen mit derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Gebäude Beermannstr. 20 und 22 und was veranlasst ihn zu dieser Einschätzung?

Antwort zu 2: Es wird im Ergebnis der zurückliegenden mündlichen Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde mit einem kurzfristigen Abschluss des laufenden Verfahrens gerechnet.

Frage 3: Wie sieht der aktuelle Bauablaufplan des Vorhabens aus und wann werden welche Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Ortsteils Treptow beginnen?

Antwort zu 3: Der aktuelle Bauablaufplan sieht die weitere Umsetzung und Fertigstellung aller bauvorbereitenden Maßnahmen vor. Entsprechend der erteilten Beauftragungen der verschiedenen Bauaufträge werden derzeit die komplexen Bauleistungen und baubegleitenden Maßnahmen im Bereich zwischen Autobahndreieck Neukölln und Kiefholzstraße ausgeführt. Im Februar 2015 beginnen die Bauleistungen zur Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung Kiefholzstraße und damit die

ersten Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Ortsteils Treptow.

Frage 4: Aus welchen Gründen hält der Senat an seiner Auffassung fest, der Abriss der Gebäude Beermannstr. 20 und 22 sei kurzfristig erforderlich?

Antwort zu 4: Weitere Verzögerungen in der Bauablaufplanung für den Bereich der Beermannstraße gefährden den gesamten Rahmenterminplan und in der weiteren Bauablaufplanung insbesondere die komplizierten und terminlich streng eingetakteten Bauleistungen zu den unmittelbar angrenzenden Ingenieurbauwerken RIN 01 (Rahmenbauwerk im Zuge der Bundesautobahn [BAB] 100 unter der Ringbahnstrecke), RIN 02/RIN 03 (Trogbauwerke im Zuge der BAB A 100 nördlich von RIN 01). Sie würden zudem zu Mehrkosten und Schadensersatzforderungen führen.

Frage 5: Welche bauvorbereitenden und baubegleitenden Maßnahmen sollen auf dem Areal der jetzigen Wohngebäude Beermannstr. 20 und 22 vor dem Bau der eigentlichen Trasse durchgeführt werden?

Antwort zu 5: Vor Beginn der Bauleistungen für die eigentliche Straßenbautrasse müssen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen ausgeführt werden: Beweissicherung, Baumfällungen, Abriss/Beräumung Kleingartenanlage, Herstellung Umfahrung Beermannstraße, Baustoff- und Materialuntersuchungen, Beräumung/Abriss der Gebäude Beermannstraße 22, Beräumung/Abriss der Gebäude Beermannstraße 20, Kampfmittelsondierung, Herstellung Grundstücksicherungszaun, Sicherungsarbeiten am Bestandsgebäuden Beermannstraße 18, Herstellung Wendebereich Beermannstraße, Urgeländeaufmaß/Vermessung, Baustelleneinrichtung und Herstellung Baulogistikflächen, Herstellung der Ingenieurbauwerke RIN 01, RIN 02, RIN 03 und die Lärmschutzwände im Bereich Beermannstraße.

Frage 7: Warum hat die zuständige Senatsverwaltung die mehrfachen Anfragen zur Nutzung leerstehender Wohnungen in den Gebäuden 20 und 22 als Notunterkünfte für Flüchtlinge abgelehnt, obwohl absehbar war, dass die Gebäude noch länger stehen werden, und eine kurzfristige Freimachung durch die für Flüchtlingsunterbringung zuständige Stelle garantiert worden ist?

Antwort zu 7: Die grundstücksbezogene Dringlichkeit zur Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist aufgrund der terminlichen und kostenseitigen Zwangspunkte aus der laufenden Gesamtbaumaßnahme und den damit verbundenen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegeben. Ungeachtet der baulichen Situation der zum Teil seit mehreren Jahren leerstehenden Wohnungen, die umfangreiche Instandhaltungen und Sanierungen vor einer erneuten Wohnnutzung erforderlich machen würde, bestand unter Berücksichtigung der Projekttrandbedingungen und der damit verbundenen rechtlichen Zusammenhänge zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit einer weitergehenden Nutzung von leerstehenden Wohnungen.

Berlin, den 12. Februar 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2015)